

## Stellungnahme

**des Berufs- und Fachverbands Heilpädagogik (BHP) e.V.  
zur 6. Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz mit dem  
Themenschwerpunkt  
„Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII – Große Lösung SGB VIII“**

### 1. Einführung

Der Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) nimmt in der Funktion der berufsständischen und fachlichen Vertretung von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, als einer zentralen Berufsgruppe im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, Stellung zur Erarbeitung eines neuen Bundesteilhaberechtes und zur Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen von Kindern und Jugendlichen. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen arbeiten mit Kindern und Jugendlichen in ambulanten, teilstationären und stationären Settings. Es ist das satzungsgemäße Ziel des BHP sich sowohl für die Interessen der Berufsgruppe der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen einzusetzen ebenso wie für die Belange von Menschen mit (drohenden) Behinderungen.

Der BHP begrüßt das Vorhaben einer Neuordnung und Neuregelung der rechtlichen Grundlagen im Kinder- und Jugendhilferecht im Sinne des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich. In diesem Zusammenhang müssen aus Sicht des BHP eine Stärkung der Rechte der Leistungsberechtigten sowie eine inhaltliche Modernisierung sowohl der Eingliederungshilfe als auch der Hilfen zur Erziehung im Kinder- und Jugendhilferecht erfolgen.

### 2. Vorschläge und Forderungen

#### Niederschwelligkeit der Leistungen

Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche müssen klientenorientiert ausgestaltet sein und möglichst niederschwellig einsetzen. Um zu einer adäquaten Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung zu gelangen, ist das Einholen von Gutachten notwendig. Geregelt ist das Gutachtenerfordernis unter anderem durch den § 35a Abs. 1a Satz 1-3. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, eine Fristsetzung zur Erstellung eines Gutachtens vorzugeben, um lange Verfahrenszeiten zu vermeiden. In der Praxis stellen durch das Gutachten-erfordernis bedingte lange Verfahrenszeiten eine große Hemmnis für die Leistungserbringung dar.

Bei der möglichen Zusammenführung von Leistungen des SGB XII und des SGB VIII ist die Aufhebung des Wesentlichkeitskriteriums, wie es durch den § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII formuliert wird, als Voraussetzung für das Auslösen einer Eingliederungshilfemaßnahme, aufzuheben. Das Wesentlichkeitskriterium führt in der Praxis zu der Aufteilung in sogenannte „Kann-Leistungen“, die von Seiten der öffentlichen Leistungserbringer als optional oder als freiwillige Zusatzleistungen ausgestaltet werden. Diese Praxis darf keinen Bestand haben.

#### Stärkung eines umfassenden Leistungsangebotes für die Teilhabe Kinder und Jugendlichen

Die bis dato unter dem § 35a im Rahmen von Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen müssen zu umfassenden und mit einem offenen Leistungskatalog versehenen Leistungssystem weiterentwickelt werden. Ausschlaggebend für den Inhalt sowie die Art und Weise der Leistungserbringung dürfen allein die Bedarfe des Leistungsberechtigten sein. Dabei muss die Schnittstelle zwischen Teilhabeleistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen und Erziehungshilfeleistungen für das System des Kindes bzw. des Jugendlichen verbessert werden. Der in § 35a Abs. 4 beschriebene Vorzug von Einrichtungen, die in der Lage sind, sowohl Eingliederungshilfemaßnahmen als auch Hilfen zur Erziehung zu leisten, sollte dies erforderlich sein, sollte zu einem Grundsatz weiterentwickelt werden, in dem Hilfe-, Assistenz- und Beratungsbedarfe im gesamten System des Kindes bzw. des Jugendlichen vor einer Teilhabebarriere geprüft und evaluiert werden.

Der Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung sollte um den Leistungstyp einer heilpädagogischen Familienhilfe ergänzt werden. Diese kann als Solitärleistung oder in Ergänzung einer sozialpädagogischen Familienhilfe, insbesondere in Familiensystemen mit Mehrfachbelastungen, eine zentrale Säule eines modernen Systems der Hilfen zur Teilhabe und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sein.

#### Bedarfsgerechte Unterstützung von Familien mit Eltern oder Elternteilen mit Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen

Leistungen für Eltern mit Beeinträchtigungen und/oder Behinderungen mit einem Eingliederungs- und Erziehungshilfebedarf sollten möglichst über einen Rehabilitationsträger ausgestaltet sein. Nach aktueller Handhabung ist eine Involvierung der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe bei Eltern mit eigenem Eingliederungs- und Erziehungshilfebedarf unumgänglich. Hier sollte ein flexibles System an Hilfen für die Familie installiert werden, das Erziehungsberatung, Familien- und Eingliederungshilfemaßnahmen vorhält.

## Übergänge zwischen Kita, Schule und Beruf gestalten

Ein zentrales Anliegen bei der Neuregelung der Leistungsrechte von Kindern und Jugendlichen muss die Gestaltung der Übergänge zwischen einzelnen Erziehungs- und Bildungssystemen sein. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, die Versäulung der Systeme der Frühen Hilfen, der Frühförderung und der Eingliederungshilfe für noch nicht eingeschulte Kinder sowie der Eingliederungshilfe für beschulte Kinder aufzuheben. Stattdessen müssen Erziehungshilfe- und Teilhabeleistungen so gestaltet werden, dass der Wechsel durch eine beginnende Beschulung durch bestehende Maßnahmen begleitet und auf der Basis einer individuellen Teilhabeplanung weiterentwickelt wird. Es bedarf darüber hinaus einer dringenden Klärung der zentralen pädagogischen Aufgaben der Schulen in Bezug auf die zu leistenden Aufgaben der öffentlichen Leistungsträger der Kinder- und Jugendhilfe. Vor dem Hintergrund der Zuständigkeit der Länder in der Bildungspolitik ergibt sich bezogen auf die Ausgestaltung von Teilhabeleistungen von Schulkindern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ein heterogenes Bild. Es muss daher der Grundsatz gelten, dass die öffentlichen Leistungsträger für die Sicherstellung einer adäquaten Beschulung in der Mitverantwortung sind.

Der Übergang von der Schule in die Ausbildung muss transparenter werden, besonders geregelte Ausbildungen müssen in den Fokus gerückt werden. Ziel einer jeder Ausbildung sollte sein, dass der junge Mensch einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz erhalten kann und eine eigene Perspektive und Lebensplanung entwickeln kann.

## Stärkung des Wunsch- Wahlrechtes, Änderung des Vereinbarungsrechtes

Werden Leistungen, die aktuell nach den Maßgaben des SGB XII erbracht werden, in das Leistungssystem des SGB VIII überführt, so bedarf es einer Überarbeitung des Vereinbarungsrechtes im Kinder- und Jugendhilferecht. Die Förderung von Vereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem öffentlichen Leistungsträger muss auch für die Erbringer ambulanter Leistungen Gültigkeit besitzen. Dies erfordert eine entsprechende Veränderung bzw. Ergänzung des § 78a SGB VIII. Es sollte kein Vorrang von Anbietern mit einer Vereinbarung gem. § 78 ff bestehen, um ein bestmögliches Wunsch- und Wahlrecht der Klienten zu gewährleisten. Sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsträger sollen auf den Abschluss von Vereinbarungen hinwirken.

Der Berufs- und Fachverband Heilpädagogik steht als Sachverständiger zur Weiterentwicklung für Fragen des Kindes- und Jugendhilferechtes im Rahmen der Erarbeitung eines Bundesteilhabegesetzes zur Verfügung.